

Veröffentlichung der 107. Änderung der Satzung PBeaKK

Die Bekanntmachung von Satzungsänderungen und Ausführungsbestimmungen erfolgt gemäß § 87 Absatz 5 der Satzung PBeaKK durch eine Veröffentlichung auf der Internetseite www.pbeakk.de, nachrichtlich im Gemeinsamen Ministerialblatt.

1 Beschluss des Verwaltungsrats der Postbeamtenkrankenkasse (PBeaKK); hier: 107. Änderung der Satzung PBeaKK

Der Verwaltungsrat hat in seiner 9./VII. Sitzung am 23. November 2023 nachstehenden Beschluss gefasst:

- "'1. Die Satzung wird wie folgt geändert:
- `Anhang 1 Beitragstabellen für die Grundversicherung' 1.1
- 1.1.1 Anhang 1 Beitragstabellen für die Grundversicherung erhält folgende Fassung:

'1.1 Beitragstabelle für die Grundversicherung (§§ 25, 26)

							E
Mitglieder der Gruppe	Α	B1	B2	B3	С		ıngen nach
						C	der
						Leistung	sordnung
						Α	В
ohne mitversicherte Angehörige					550,48	479,88	550,48
- bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres	110,73	116,15	261,37	288,15			
- bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres	144,91	162,62	365,94	403,40			
- bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres	191,39	205,01	461,32	508,34			
- bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres	202,30	225,48	507,38	559,21			
- nach Vollendung des 50. Lebensjahres	213,25	244,62	550,48	606,76			
bei Elternzeit	31,0	00					
mit mitversicherten Angehörigen					755,56		
- bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres	240,59	264,87					
- mit 1 mitversicherten Angehörigen			643,70	707,31			
- mit 2 mitversicherten Angehörigen			739,02	813,24			
- mit 3 mitversicherten Angehörigen			871,40	958,85			

- mit 4 und mehr mitversicherten Angehörigen			1.067,48	1.173,43		
- bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres	269,30	282,26				
- mit 1 mitversicherten Angehörigen			685,94	753,74		
- mit 2 mitversicherten Angehörigen			787,57	866,60		
- mit 3 mitversicherten Angehörigen			928,69	1.021,82		
- mit 4 und mehr mitversicherten Angehörigen			1.137,51	1.250,49		
- bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres	289,81	315,69				
- mit 1 mitversicherten Angehörigen			767,08	843,02		
- mit 2 mitversicherten Angehörigen			880,76	969,20		
- mit 3 mitversicherten Angehörigen			1.038,72	1.142,96		
- mit 4 und mehr mitversicherten Angehörigen			1.272,32	1.398,55		
- nach Vollendung des 50. Lebensjahres	299,34	335,77				
- mit 1 mitversicherten Angehörigen			815,96	896,61		
- mit 2 mitversicherten Angehörigen			936,84	1.030,83		
- mit 3 mitversicherten Angehörigen			1.104,64	1.215,54		
- mit 4 und mehr mitversicherten Angehörigen			1.353,24	1.487,45		
bei Elternzeit	31,0	00				

Ermäßigter Beitrag nach § 26 Absatz 4 1.2

Mitglieder der Gruppe A und Gruppe B 1				
Gesamteinkünfte in Höhe von				
- 75 vom Hundert bis 99,99 vom Hundert der Bezugsgröße	218,72			
- 50 vom Hundert bis 74,99 vom Hundert der Bezugsgröße	146,26			
- unter 50 vom Hundert der Bezugsgröße	68,34			

1.3 Beitragszuschlag nach § 27 Absatz 1

Monatlicher Beitragszuschlag für jedes angefangene Jahr des verspäteten Beginns bzw. der Unterbrechung der Mitgliedschaft		
beim Beginn der Mitgliedschaft		
- bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres	0,98	
- nach Vollendung des 30. Lebensjahres	1,62	

Beitragszuschlag nach § 27 Absatz 2 1.4

Monatlicher Beitragszuschlag für jedes angefangene Jahr des verspäteten Beginn der Mitversicherung der Ehegattin, des Ehegatten, der Partnerin oder des Partner Lebenspartnerschaft	•
beim Beginn der Mitversicherung	
- bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres	0,98
- nach Vollendung des 30. Lebensjahres	1,62

Beitragszuschlag nach § 27 Absatz 4 1.5

Zuschlag für selbst beihilfeberechtigte mitversicherte Ehegattinnen, Ehegatten, Partnerinnen oder Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft			
Mitglieder der Gruppe A B1			
 nach Vollendung des 30. Lebensjahres bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres 	25,22	31,59	
- nach Vollendung des 40. Lebensjahres	44,16	50,56	

1.6 Ruhensbeiträge nach § 27b Absatz 1

Ruhensbeitrag für die ruhende Mitgliedschaft oder für die ruhende Mitversicherung der Ehegattin, des Ehegatten, der Partnerin oder des Partners einer eingetragenen Lebenspartnerschaft					
Mitglieder der Gruppe	А	B1	B2	В3	С
- bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres	15,34	16,09	36,20	39,91	76,24
- bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres	20,07	22,52	50,68	55,87	
- bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres	26,51	28,39	63,89	70,41	
- bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres	28,02	31,23	70,27	77,45	
- nach Vollendung des 50. Lebensjahres	29,54	33,88	76,24	84,04	

1.7 Ausgleichszuschläge nach § 28

Mitglieder ohne mitversicherte Angehörige	8,24
Mitglieder mit mitversicherten Angehörigen	16,48

Beitrag für studierende Kinder nach § 19 Absatz 4 1.8

Fortsetzung der Mitversicherung nach Wegfall der Berücksichtigungsfähigkeit i Familienzuschlag, längstens bis zur Vollendung des 34. Lebensjahres	255,63
---	--------

`§ 16 Mitversicherung von Ehegattinnen, Ehegatten, Partnerinnen und 1.2 Partnern einer eingetragenen Lebenspartnerschaft

1.2.1 § 16 erhält folgende Fassung:

'Ehegattinnen, Ehegatten, Partnerinnen und Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft können auf Antrag mitversichert werden, wenn der Gesamtbetrag ihrer Einkünfte (§ 2 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 5a des Einkommensteuergesetzes) oder vergleichbarer ausländischer Einkünfte im Vorvorkalenderjahr 20.878 Euro nicht übersteigt. Daneben können Ehegattinnen, Ehegatten, Partnerinnen und Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft mitversichert werden, wenn sie zum Zeitpunkt der Antragstellung keine über dem Gesamtbetrag von 20.878 Euro maßgebende Jahreseinkünfte haben und das Mitglied erklärt, dass die Einkommensgrenze im laufenden Kalenderjahr nicht überschritten wird.'

2. Inkrafttreten

Die Änderungen zu den Textziffern (Tz) 1.1 und 1.2 treten zum 01. Januar 2024 in Kraft."

2 Genehmigung der 107. Änderung der Satzung PBeaKK

Diese Satzungsänderung wurde mit Schreiben vom 24. November 2023 von der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation (BAnst PT) genehmigt.

Stuttgart, 29. November 2023 (Datum der amtlichen Bekanntmachung)